



Schweizerische Volkspartei URI  
Postfach  
6460 Altdorf

(Versand per mail an: ds.gsud@ur.ch)

Gesundheits-, Sozial-  
und Umweltdirektion  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf

Spiringen/Erstfeld, 24. November 2011

## **Änderung der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien**

### **Vernehmlassung der SVP URI**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. September 2011 haben Sie zum Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der kantonalen Verordnung über die Krankenversicherung im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien eingeladen.

Für den Einbezug ins Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens.

### **Ausgangslage**

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Neuerungen sieht vor allem folgende zwei Änderungen vor:

1. Von künftigen uneinbringlichen Prämien und Kostenanteilen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung muss die öffentliche Hand ab dem 1. Januar 2012 85 Prozent der Forderungen aus Verlustscheinen übernehmen, während die restlichen 15 Prozent die Krankenversicherer tragen.
2. Die Krankenkassenprämienverbilligung muss spätestens im Jahre 2014 direkt an die Krankenkassen ausgerichtet werden.

## **Kostenbeteiligung Gemeinden**

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Einwohnergemeinden 85 Prozent der Forderungen aus Verlustscheinen gemäss Bundesrecht zu übernehmen haben. Das Bundesgesetz sieht in keiner Weise vor, dass die dem Kanton zugewiesenen Aufgaben auf die Gemeinden abzuwälzen sind. Der Kanton begründet, dass die Gemeinden in Bezug auf die Sozialhilfe jetzt schon unbereinigte Prämien und Kostenanteile übernehmen. Da bekanntlich rund 50 Prozent der Personen mit Leistungsaufschub zur Gruppe der Zahlungsunwilligen Personen gehören, ist die Verknüpfung mit der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe nicht korrekt. Somit ist auch nicht richtig, dass die Gemeinden grosse Einflussnahme auf die Schuldner hätten. Demzufolge kann auch die kantonale Durchführungsstelle die Überwachung der Leistungsaufschübe übernehmen. Nachdem der Kanton so oder so eine Stelle bezeichnen wird (angegliedert bei der Prämienverbilligung), ist es sinnvoll, dass diese Stelle in Personalunion handelt.

## **Revisionsstelle**

Die Ansiedlung der Revisionsstelle beim Kanton ist nachvollziehbar. Dadurch können Synergien optimal genutzt werden und die Kosten für den Kanton werden reduziert, da diese bei der vorgesehenen Lösung zulasten des Versicherers anfallen.

## **„Schwarze Liste“**

Die Einführung einer schwarzen Liste erachten wir eher als skeptisch. Das Bundesgesetz gibt vor, dass nur die Leistungserbringer, die Gemeinden und der Kanton die Liste einsehen dürfen. Dies würde bei den Zahlungsunwilligen wohl kaum einen Motivationsschub bringen, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Zudem ist der verfahrensrechtliche und administrative Aufwand immens. Somit hat die schwarze Liste keine wesentliche Nachhaltigkeit und verkommt so nur zu einem teuren „Papiertiger“.

## **Auszahlung Prämienverbilligung an die Krankenversicherer**

Zur Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer sind die bundesrechtlichen Vorgaben gegeben. Erstaunt sind wir, dass sich der Kanton zwei Jahre Zeit nehmen will, ein EDV-Programm zu beschaffen. Verschiedene Kantone

(z.B. Kt. Zürich) bezahlen schon heute die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer aus. Vielleicht wäre eine Softwareberatung von einem solchen Kanton von grösserem Nutzen, als ebenfalls mit einem anderen kleinen Kanton eine Softwarelösung zu entwickeln. Während dieser Zeit hat der Kanton die zusätzlichen zwei Prozent der Verlustscheine zu übernehmen.

Der Kanton beabsichtigt mit der Umsetzung des Bundesrechts einmal mehr Kosten den Gemeinden zu überbinden, obwohl dies das Bundesgesetz ganz klar nicht vorsieht. Wenn die Umsetzung des Bundesrechts gelingen soll, ist es geradezu verbindlich, dass daher die kantonale Durchführungsstelle die Vorschriften über die „Nichtbezahlung der Versicherungsprämien“ bearbeitet. Dass die Einwohnergemeinden unter Mitwirkung der kantonalen Stelle diese Aufgabe übernehmen sollen, entspricht ja wohl kaum einem effizienten und schlanken Arbeitsprozess.

Wir erwarten, dass der Verordnungsentwurf dahingehend überarbeitet wird, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Volkspartei Uri